Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-58190

Volksblatt.

Dienftage und Freitage ericeint eine Rummer in 1/2 Bogen. Der Borausbegahlung spreis ift fur auswartige Abonnenten, einfchlieflich Des Dibenburgifchen Pofiporto's, viertelfabrlich 36 Gr.; fur Die Abonnenten Der Stadt Oldenburg 34 Gr. fret ins Saus.

VII. Jahrgang.

Dienstag, ben 12. Marz 1850.

Nº 21.

Sunte : Ems : Ranal.

Es erregt viel Freude. daß bem Bernehmen nach unfere Regierung mit dem Plane umgeht, ben Sunte-Ems-Ranal ernftlich in Angriff zu nehmen. Unfer Landtag wird bagu bie nothigen Beldmittel gewiß gern bewilligen und follten wir bagu eine Staatsanleihe nothig haben, fo fann diefe von Reinem, der es mit unferem engern Baterlande wohlmeint, gemißbilligt werden. Taufenden der durftigen Claffe wird baburch bie Musficht auf Erwerb eröffnet und eine große Landflache ber Gultur offen gelegt, Die icon vor hundert Jahren fo vielen Familien batte Brod geben fonnen. Daß bie Stadt Oldenburg babei gelegentlich febr gewinnt, liegt auf der Sand, bas Brennmaterial wird badurch verwohlfeilt. Die fich baburch entwidelnde rege Schifffahrt einen großen Berfehr berbeiführen und die überfluffigen Dungmittel zu einem boben Preife an Die Coloniften abgefett werden fonnen. Sieht man , mas die Gollanber und Offriefen aus ihren nicht fo gunftig gelegenen Moorflachen durch Canalifirungen gemacht baben, fo muffen wir Oldenburger uns ichamen, daß nicht langft ein Blan gur Musführung gefommen, Der Jedem, dem bas Lerrain ac. befannt ift. fo auffällig in Die Mugen fpringt. Mogen Die Manner bes Landtage Die Sache nicht aus ben Augen verlieren, fie werden fich badurch ein bleibendes Denfmal fur bie Radwelt fliften und ben Dant vieler Familien erndten, Die bann ihr gutes Brod finten, wogegen fie jest nicht wiffen, wenn fie nicht auswandern fonnen und wollen, wohin fie fich wenden follen.

Das Mecrutirungs : Gefet.

Die Ginführung Diefes Befeges nach ben gemachten Borlagen wurde tief eingreifen in Die einzelnen Familien Berhalfniffe und fann, fo wie es gegenwartig ift, ale feine Berbefferung betrachtet werden. in bem bien

Soll die Stellvertretung fcon jest aufhoren, bevor die allgemeine Behr : Berfaffung für gang Deutschland eingeführt worden, fo wurde foldes fur Diefes fleine Land feine Gleichberechtigung bervorbringen *) und unfere bemocratifchen Grundfage verlangen ja eben eine vollkommene Gleichberechtigung, - bag Jeber, ber gleiche Begunftigung und Bortheile genieße, auch gleiche Laften trage. Gben Dies ift auch ausgesprochen in Urt. 35. bes Staatsgrundgefetes, wo es beißt: "Die Wehrpflicht ift fur Alle gleich." Bie fann aber Diefe Bleichheit bestehen, wenn Giner, ber burch Bufall eine niedrige Rummer giebt, Dienen muß, indeffen ein Unberer mit höherer Rummer frei ausgeht **). Eingig und allein fann die Ungleichheit nur dadurch ausgeglichen werden. daß Rummertaufch und Stellvertretung proviforifch fortbesteben, bis die allgemeine Wehrpflicht fur bas vereinigte Deutschland geordnet; und hoffentlich wird ber allgemeine Landtag auch einsichtig genug fein, Die Berbaltniffe gu erfennen und einen Bunfch gu erfullen ***), ber Die Beiftimmung ber großen Dehrheit bes Landes hat. Sat man auch vielfach eingewendet, bag bie armere Claffe burch Stellvertretung jurudgefest werbe, fo liegt boch foldes bloß in der 3dee, ba felbige nicht baburch verliert, fonbern nur gewinnt, indem fo mancher Unvermögende fich fchon burch llebernahme von Stellvertretung Saus und Beerd gegrundet bat, wogegen ber Reichere ein Opfer an Geld bringen muß. Gat



^{*)} Dag wir in Diefer Begichung gegen bas übrige Deutsche land nicht ju furg fommen, bafur wird ber ganbtag und die Staateregierung fdon forgen.

^{**)} Findet ber Gr. Ginfender feine Gleichberechtigung barin, wenn fowohl ber Reichfte wie ber Uermfte bem Loofe unterworfen ift? - vorausgesest, daß ter Reiche fich nicht freitaufen tann , und bag er fich nicht freifaufen fann, bas fur ift die Stellvertretung aufgehoben. D. Beob.

³ft bereits gefcheben. D. Beob.

doch ber größte Militairftaat, Franfreich, felbft gu Rapoleone Beiten, Die Stellvertretung jugelaffen und wenn Breugen eine andere Ginrichtung getroffen, fo bat es auf anderer Seite doch bafur geforgt, daß die Militairpflicht nicht in Die Lebensverhaltniffe ber jungen Leute ftorend eingreife, ba in Diefem großen Staate fich immer Belegenheit findet, bei einjahrigem Dienft, Die jungen Leute in ihren verschiedenen Sachern fich weiter ausbilben gu laffen, was in einem fleinen Staate, wo man aus ber Mitte bes Landes über alle Grengen binüber guden fann, nicht ift. Much besteht ja in Sannover und andern beutschen Staaten noch ber Rummertausch und die Stellvertretung, warum follte benn vorzugemeife bier fcon jest bavon abgegangen werden, ba bie Berbaltniffe der Behrpflicht im Allgemeinen noch ungeregelt find.

Bei dem Plan der einjährigen Freiwilligen scheint, und ist auch darin ausgesprochen, bloß auf Studirte Rudssicht genommen zu sein, die im Stande sind, ein vorgeschriebenes Examen leicht zu machen. Also Sohne von Beamten und der Residenzstadt, für das platte Land nicht. — hat man denn geglaubt, daß Deconomen, Kaussente, Handwerker ihre Zeit besser daran verwenden können, oder daß selbige schlechter waren? — Eine schöne Gleichberechtigung und ein Beweis, daß im Entwurf die Kenntniß eines eigentlichen Bolkslebens nicht vorliegt.

Die Lehrkoften bei den Sandwerfern.

Bu der in Rr. 19. des Beobachters veröffentlichten Frage: "Bare es nicht munichenswerth, bem Lehr-"burfchen die Koften 2c. ju erlaffen", erlauben wir uns folgende Bemerkungen.

Ein Lehrling, ber bei einem Meifter fernt, welcher zu einer Innung nicht gehört, bat an Gebühren nur ben Stempelbogen von 1 Thir. zu zahlen, auf welchen nach der Stempelpapier-Berordnung Lehrbriefe geschrieben werden muffen. Durch eine vorläufige Bescheinigung könnte dieser Thaler gespart werden, wenn der Magistrat auf eine solche Bescheinigung bie Wanderbucher verabssolgen lassen wollte.

Ein Lehrling, der bei einem Innungsmeister lernt, muß, wie in der "Frage" richtig gesagt ist, in den meisten Junungen gegen 6 Thr. Gebühren entrichten; Unbe mittelte sind nach der Handwerks-Berfassung davon befreit. Warum in der bestehenden Handwerks-Berfassung und in den Innungsartifeln solche Gebühren übereinstimmend mit den früheren Zünsten beibehalten sind. Itegt wohl mit darin, daß Unbemittelte, die nicht besonderes Geschief zu einem Handwerke haben, dadurch

von der Erlernung desselben abgehalten werden follen; damit nicht zu viele Meister kommen, die so zu sagen mit leeren Handen anfangen mussen. Bekanntlich kommen folche Meister nur zu leicht in die Lage, die Preise ihrer Arbeiten so weit herunterzustellen, daß sie sich selbst und auch andere ruiniren, und so die Stellung, welche der Handwerkerstand in der Gesellschaft noch einnimmt, untergraben. Daß Jemand als Gesell sich ein hinreichendes Betriebskapital erwerben könne, trifft in der Regel nicht zu.

Wie bem aber auch sei, — dadurch daß der Unbemittelte von der Erstattung der Gebühren besteit ist,
findet die Frage ihre Ersedigung. — Ob diese Leistungen, welche von den bemittelten Lehrlingen gesordert
werden, im Berhältniß zu den Bortheilen stehen, welche
aus der Lehre bei einem Innungsmeister dem Lehrlinge
erwachsen? Dies hier zu erörtern, würde zu weit subren. Daß aber noch solche Bortheile da sind, konnte
dadurch bewiesen werden, daß auswärtige Meister oft
das Meistergeld nicht scheuen und sich einer Innung
anschließen, sediglich um nur gistefähige (zünftige) Gesellen aussernen zu können.

So lange ber Meister, welcher sich einer Innung anschließen muß, wenn eine solche an seinem Wohnorte besteht, außer dem Burgergelbe (fur Sohne hiesiger Gemeindeglieder, wenn sie nicht zugleich Burger sind, eirea 20 Thfr.) noch meistentheils ein Meistergelb von 25 Thr. zu entrichten, und außerdem ein fostpieliges Meisterftuft anzusertigen hat; so daß demselben bas Recht, nun fur seine Rechnung arbeiten zu dursen, oft 100 Thr. fostet; so lange erscheint eine Rucksichtnahme auf die Mittel ver Lehrlinge nicht ohne Grund.

In der "Frage" wird gefagt: "Ein Gefell, der fein Meisterstud machen kann, braucht keinen Lehrbrief." Die Handwerks Berkassung verlangt aber nicht allein einen Nachweis über die Lehrzeit, sondern auch einen Rachweis über die Wanderschaft, und zwar, bevor der Gefelle zum Meisterstud zugelassen wird. Beide dienen unseres Erachtens aber nicht um die Geschicklichkeit darzuthun, sondern vielmehr als sittliche Zeugnisse und haben deshalb nicht nur für die Innung, sondern auch für die Gemeinde einen Werth.

Rach obigem stehen bie Lehrkosten mit ben Kostein bes Meisterwerdens, überhaupt mit dem Geiste der Innungen im regsten Zusammenhange, und nur eine zeitzgemäße Umgestaltung des Ganzen kann von practischem Rugen sein. Daß aber andere wichtigere Fragen als die über die Lehrkosten eine solche Arbeit dringend fordern, damit wird Jeder, der das Innungswesen naber kennt, mit uns übereinstimmen, und dürste hier der kennt, mit uns übereinstimmen, und durfte hier der

Bunfch einen Plat finden : bag bem nachften Brovincial-Landtage barüber eine Borlage übergeben werbe.

Un be Liebweger Buhren un de Befterfte: aldama der Choolmefter. i aum tidnoffin

Sort ju goden gu, nu bolt boch eenmal upp! Ju bebt 30 Gaaf fo abicheulit god matt, batt wi all' tho: fren fund. Ju fund achte Dutiche, batt mot 30 jeder ingestahn; Ju folaat un haartagt 30 fo lange, ale wi man Buft hefft totofiefen. Amer, bei Ju benn fo gans vergeten, wi man us Dutiche foon ehrenwerthen Ramen gifft? Darum legd Jo wedder ruhig upt Dhr, Ju hefft Rube nodig. 3d bar 30 noch woll rabn funt jo erft be Sand thoor Enigfeit tho geven, alleen Dat will id laten, fonft funn fe in Preugen gar meenen, bat bi Jo be butiche Enigfeit all anfunt, und batt mugg nich god mefen.

Je ichwerer ber Gelbfad am Bergen liegt, Be leichter bas Berg bes Befigers wiegt. -

Am 28. Februar D. 3. mar in Geppens eine Schulachteversammlung wegen Regulirung bes Schulgelbes nach bem Staatsgrundgefege, und mit großer Stimmenmehrheit murbe befchloffen, bas Schulgeld fortbin nach bem Urmenbeitrage ju entrichten. - Benn nicht in Abrede gestellt werben fann, daß ben Bemittelten baburd eine bedeutende Debrausgabe ermachft, fo verbient ber gute Bille Bieler und ber Gemeinfinn ber fich babei offenbarte, jedenfalls Unerfennung und Rachahmung. Zwei Tage fruber murbe bier darüber berathen, ob bas Armengelb burch Tagatoren ober burch freiwillige Gingeichnung bestimmt und entrichtet werben folle, und Legteres versuchsweife mit großer Stimmenmehrheit angenommen, wenngleich nicht Alle es billigten. - Sollte bei ber Gingeichnung nach Rraften jeder redlich bas Geine thun, ohne trivial egoiftisch gu verfahren, fo fonnen wir uns bagu nur gratuliren.

Warftpreise in

dat (hourists)

21 Mis Atens. grudnotio Den Splitter in Deines Brubers Muge fiehft Du, aber - ben Balfen in Deinem eigenen wirft Du nicht

Lieblofer, wie fannft Du fo verbammend über un fern guten, mabrhaft eblen, nur das Befte wollenden Rirdfvielsvogt aburtheilen! - wie fannft Du einen Mann, ber fich ftete ale Menfchenfreund, ale Belfer ber Bittmen, Baifen und Bedrudten bewiesen hat, jo verachtlich im Beobachter barftellen! wo nor nalen bert

Wahrlich, Du und Conforten feit wohl am Sonntage (ben 3. Marg) nicht in unferer Rirche gewefen, babt wohl bie berrliche Predigt über Berlaumdung ic. nicht mit angebort; - ober leichtfinnig genug eine folde ernfte Bredigt in ben Bind gefchlagen. mitte

Beides ift mir mabriceinlich, fonft batte Deine elende Feder fo eine giftige Berlaumbung wohl nicht auspofaunt. Du fpielft mit dem Wort Moral und wirft es wohl nicht fennen; Dein Gefdreibfel verrath feine Spur davon. Gei indeß gewiß, daß man Dir bald erffaren wird, mas "unmoralisch" fei. 36.

Landtag.

In ber Sigung am 8. Marg wurden einige Schreiben ber Staateregierung mitgetheilt, wovon das eine das Berliner Bundnig betrifft und worin Die Stuateregierung ben Untrag ftellt, bag ber Landtag aus feiner Mitte einen Abgeordneten jum Staatenhaus nach Erfurt mable. Das Schreiben ift fo lang, baß es uns Dube gemacht, baffelbe gang burchzulefen, benn wir fanden immer und immer baffelbe wieder, was icon aber: und abermale wiedergefaut ift. Richte ale Doctrin. Die allerfuriofefte Unficht in bem Schreiben ift Die, daß man zugiebt, gu dem Unichluß an Breugen fei grundgefeglich allerdings die Beftätigung bes Landtags erforderlich gewesen und Diefe Bestätigung hatte auch gur Bedingung gemacht werden follen. Das ift aber nicht gefcheben; ber Bertrag ift von dem abgetretenen Minifterium voreilig abgeschloffen in dem Babn, bag, wenn bas Factum einmal ba fei. ber Landtag bann wohl fchon geswungen werbe, ju bestätigen. Man fafelte und viel por von bem Dberhaupt bes Staates und bag Diefem Die ausübende Gewalt allein guftebe. Wer zweifelt benn bieran? - Aber bas "Oberhaupt Des Staats" muß fich in Acht nehmen, feinen Bertrag bindend abzuschließen, zu dem es nicht weiß, bag bie Benehmigung ber Stande ertheilt wird! Dan bog und frummte fich gleich einer Schlange, um über ober unter oder neben dem Art. 27. bes Staatsgrundgefeges burch gufommen; aber alles Krummen half nichts - alle Rebeflosteln waren umfonft verfdwendet : ber Landtag fagte zweimal Rein! und wird auch, wenn es über haupt noch nothig fein follte, gum britten Dale Rein! fagen. Es wird aber wohl nicht nothig fein. - Beil Die Beisheit Des Staatsminifterium nicht auch Die Weisheit bes Landes ift. Deghalb wird die Ehre bes Landes, wenn es abermale Rein fagt, nicht verloren geben; bas Land ift nicht gebunden, nur feine conftitutionellen Minifter waren es, Die fich unterftanden batten, einen Bertrag abzufdließen, bon bem fie im Boraus wußten, bag bas Land ibn nicht genehmigen wurde. Die Ehre bes Landes ift alfo nicht gefahrbet. Satten Die Minifter einen Dummen Streich gemachtfo mochten fie feben, wie fie fich aus ber Batiche ber-

auszogen - ne hatten ja in einer fo michtigen Ange, legenheit erft bubich anfragen tonnen, ebe fie fich auf Gnade und Ungnade dem Gerrn v. Radowig ergaben. Daß ber lette Landtag bas Minifterium ber Berantwortlichfeit bes Gefchehenen überhob, gefchab nur in ber guten Absicht, bag bas Ministerium feine Uebereilung einfeben und von dem Bundniß loszufommen fuchen werbe. Statt beffen benutt man nun die gute Abficht bes Landtags, ibn auf dies Bertrauensvotum bingumeifen, mit welchem er ftillschweigend feine Genehmigung ertheilt habe. Die Gerren hatten fich aber bos verrechnet. Gelbft nach einer neuen Wahl jum Landtage, gu melder bas Ministerium Mittel ergriff, burch welche es ficher gum Bwed gu tommen gedachte, zeigte fich garade bas Gegentheil, und es mag bem Ministerium Buttels Berg etwas furios vorgefommen fein, ale bas Land ein fo hubiches Bertrauensvotum ale Antwort auf die Anfrage gab: nämlich den jegigen Landtag. Auch das ift ein Factum, und nicht abzuleugnen. erflart bie Staateregierung in ihrem Schreiben : "bag burch eine vom allgemeinen Landtage thatfachlich vorzunehmende Bahl jum Deutschen Staatenhause feinerlei rechtliche Bugeftandniffe haben gemacht merben follen." - Dehr fann ja ber Landtag vom Staatsministerium nicht verlangen. Man ficht deutlich, daß es einem Minifterium nicht möglich ift, mit ber Die noritat eines Landtags zu regieren!

In ben Ausschuß fur Die Berichterstattung Diefes Unschlugschreibens murden Die Abgg. Bockel, Rig, Rie-

bour II., Bibel und Berry gewählt.

Ein anderes Schreiben ber Staatsregierung betrifft bie Dringlichfeit ber Wahl Berordnung vom 17. Dec. v. 3. und enthalt meift Wiederholungen; etwas Neues, Triftiges fur die Dringlichkeit wird bas Ministerium

nicht auffinden fonnen.

In Bezug auf ben in voriger Sigung durch Stimmengleichheit zurückgestellten Antrag: "der Landtag ertheilt zu ber Berordnung vom 17. Dec. 1849 seine Bustimmung» wurde heute mit 24 gegen 21 Stimmen angenommen. Dasur waren: Amann, Bargmann, Barleben, Barnstebt, Becker, v. Düring, Droft, Egefriede, v. Finckh, Kaifer, Kläveman, v. Lindern, Noell, Büscheberger, Reiners, Roth, Sprenger, Strackerjan, Strodthoss, Tappenbeck, Bolckers, Werry, Wibel, Zetelius (ein merkwürdiges Zusammentressell) Gegen den Antrag waren: Böckel, Bothe. Brörmann, Erone, Georg, Görlig, Jauben, Kig, Lindemann: Lüsen, Lucker, Meyer, Mölling, Nieberding, Niebour 1. und 11., Kösener, Schmedes, Struthoss, Thôle. Wehage (diese Auhestörer!).

Die Befchinffe uber einige Buntte bes Dienfigerichts find diefelben, wie im vorigen Landtag. Die Regierung hatte diefe Buntte damals nicht angenommen; hoffent-

lich wird es jest geschehen.

Eingegangene Broteste gegen die Erfurter Bablen waren: 1 aus hobenkirden (73 U.), 1 aus Jever 214 U.), 1 aus St. Joost (38 U.), 1 aus Minfen (3 U.), 1 aus Westrum (17 U.), 1 aus Wiarden-Altendeich (51 U.).

Rachfte Sigung Dienstag ben 12. Tagesordnung: Bericht über das Benfionsgefet.

Der Bicar Schmit in Damme, beffen Bahl beanstandet war, ift abermals in Damme gewählt.

Der frühere Minifter Staatsrath Schloifer ift vom Großherzog jum Abgeordneten für das Erfurter Staatenhaus ernannt.

Das Gigenthum ift unverletlich.

Das ist der Titel einer kleinen Brofchure (Oldenburg, in Commission bei Ferdinand Schmidt), die den Artikel 61 unsers Staatsgrundgesetzes — nach welchem alle Freiheiten und Begünftigungen im Beitrage zu den Staats und Gemeindelasten hinsichtlich der Staatslasten ausgehoben sind — für eine Ungerechtigkeit erklart und die beiden gesetzebenden Factoren, Regierung und Landtag, aussordert, das Unrecht, was sie gethan, indem sie diesen Artikel zum Gesetzehreite erklart und die beiden gesetzenden Factoren, schleinigkt wieder zu sühnen. Sonderbarer Weise hatt der Berfaser zu sühnen. Sonderbarer Weise hatt der Berfaser eine längere Zeit genossens Begünstigung auch für ein Eigenthum, das unversessich ist. — Zur Empsehlung dieser sonderbaren Brochüre brauchen wir wohl weiter nichts zu sagen, als daß sie in dem Sinne und auch in dem Sinse und einen Ausdie der "Reuen Blätter" abgesaßt ist und auch von diesen sehr gerühmt wird. Wer also die Autorität der "Reuen Blätter" anersennt, der wird auch den Inhalt dieser kleinen Schrift als eine unumstössische

Brieftasche. An ?!: Die Liebesgeschichte können wir unmöglich unsern Lefern vorlegen; im Uebrigen halten wir Sie beim Wort. — An den Hrn. Einsender des Artifels: "Das Apothekerweien" in.: Schade, daß Sie über diese Wesen zu viel Wesens gemacht haben; wollen Sie sich nicht kürzer und bündiger fasien, damit man den Artifel auch liest und Interesse daran sindet? — An den Unpartheilichen über die Kinsweger: Durch den Artifel in der heutigen Nummer glauben wir die Sache erledigt. — "Werschleiß in der Saatsmaschine" — jedenfalls in der nächsten Nummer; fahren Sie nur einstweilen gefälligst fort.

Marktpreise in Oldenburg.	Mittwoch 6. März.	Sonnabend 9. März. "B gr	Montag 11. März.
Rocen . pr. Scheffel Buchweizen Pootenbrod . pr. Scheffel Kartoffeln . pr. Pfund Schinken . pr. Pfund Speek . pr. Dupend Erben . pr. Kanne Bohnen .	- 31 - 14 - 7 - 8 - 9 - 5 4	33 	- 31 14 - 7 - 8 - 9 - 4 - 7

Redacteur: Bilbeim Calberla. - Schnellpreffendrud und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Der Beobachter.

Ein Bolksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Borausbegahlungspreis ift fur auswartige Abonnenten, eine fchließlich des Oldenburgifchen Bofiporto's, vierteljahrlich 36 Gr.; fur die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins haus.

VII. Jahrgang.

Freitag, ben 15. Marg 1850.

Nº 22

Berfchleif in ber Staatsmafchine.

Man findet zuweilen Abnormitaten im Leben, Die man nicht begreifen fann, wenn man nicht auf bie Grundurfachen derfelben gurudgeht und diefe gu ergrunben vermag. Go fcheint es baufig, ale wenn eine Regierung ober obere Behorde als blinde Fortuna von ben Lofalbeamten am Bangelbande geleitet werbe und nur jumeilen, wenn fie fühlt, baß fie an einen Stein ftogt ober in einen Sumpf gerath, auf die Geite und aus der Leitbabn fpringt und einen ben Beamten nicht angenehmen Seitenfprung macht. Geben wir aber auf Die Urfache Diefer Ericheinung guruck, fo finden wir Diefelbe gang in ber Ratur und Bufammenfetung ber obern Beborben begrundet. Sie find mehrftentheils aus Berfonen gufammen gefett, welche von Rindheit an bem gewöhnlichen Leben entfremdet, auf Schulen, Gymnafien und Universitaten mit Bucherweisheit genahrt und ben Ropf voller Pandecten in ben Staatsbienft gezogen werden und dann feine Gelegenheit finden, das burger: liche und landliche Leben und beffen Bedurfniffe burch eigene Unfchauung fennen gu fernen. Borguglich außerbalb ber Stadtmauern find fie gewöhnlich fo fremt und muffen fich von den dafelbft befannten Lofalbeamten leiten laffen, wie ein Ufrifaner auf dem Glatteife. Baben fich auch im Laufe ber Beit bei ben obern Behorben einige Grundregeln gebildet, nach welchen bafelbft bie Befchafte beforgt werben, fo wollen diefelben, weil die Menfdheit nicht ftill ftebt, fondern im fteten Forfdreiten begriffen ift, nach einiger Beit nicht mehr paffen, fie find bann wie ausgefchliffene Triebwerke einer Mafchine, mit welcher fich alte an Diefelbe gewöhnte Arbeiter noch behelfen wollen. Wenn man nun folde verfchliffene Dafdinerien im Staatsleben nicht felten bemerft, fo mare es wohl an ber Beit, bie Beborten barauf aufmerffam gu machen, damit fie auf Ausbefferung ober Erneuerung berfelben Bebacht nehmen, ober bamit Unbere, benen bas Staatswohl am Bergen liegt ober liegen follte, mit babin wirfen.

Ware es nicht gut, wenn eins unferer Tageblatter aus biefem Berichteise unferer Staatsmaschine einen stehenden Artikel machte und noch besser, wenn es zugleich ein Mittel zur Abhulfe des entdeckten Fehlers mit an die Hand gabe. Geschähe auch darin zuweilen ein Miggriff, was schadets, die Sache wird besprochen und lebereilung von oben ist nicht im geringsten zu fürchten. Rur immer langsam voran! Es sei also der Reiben eröffnet. 1) Mit Krug- und Schenkwirthschaften als Dertern, wo bergleichen Gegenstände am häufigsten besprochen werden.

Bor 50 Jahren gab es beren wenige; im alten Bergogthume wurden fie gegen eine maßige Abgabe an ben Staat von Gingelnen auf bem Lande betrieben, welche von ben Beamten Damit begnadigt waren. In den Münfterschen Rreifen herrschte barin, wie in manchen andern Sachen, Gewerbefreiheit; Die Rrug : und Schentwirthe, unter welchen fein Unterschied gemacht wurde, bezahlten weiter nichts, als eine Accife von bem, was fie verfauften, nach eigener Ungabe. Dabei blieb ce nach ber Frangofischen Occupation, wo man bie gange Befdichte nach ber Form, wie ce im alten Bergogthume gebrauchlich, umgeftaltete. Es fonnte nicht fehlen, daß Dabei einige Sarten mit unterliefen, ba bie Bacht nicht von gleicher Bobe war, fontern bei einigen mehr bei andern weniger beirug, anscheinend nach Daggabe ber Lage und bes Berbienftes tes Birthe, welche aber blos von ber perfonlichen Unficht bee Beamten ermeffen wurden.

So blieb es, bis die Maßigkeitevereine gur Mote wurden und, weil diefe in der Bahl der Birthsbaufer ein großes hinderniß fanden, eine Berminderung berfelfelben betrieben, damit die Raufer in denfelben nicht Blag finden follten. Die Regierung ging leicht darauf

